

Der Generalstaatsanwalt · Gottorfstraße 2 · 24837 Schleswig Frau Maren Rixecker

per E-Mail: rixeckma@hu-berlin.de

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 145-aE-16/2023

Meine Nachricht vom:

Telefon: 04621 86-1015 (Geschäftsstelle)

Telefax: 04621 86-1341

Datum: 4. August 2023

Organisation des Opferschutzes im Ermittlungs- und Strafverfahren hier: Auskunftsersuchen für wissenschaftliche Zwecke (Erstellung einer Dissertation);

Ihre Anfrage vom 8. Juni 2023

Sehr geehrte Frau Rixecker,

auf Ihr vorbezeichnetes Schreiben, mit welchem Sie verschiedene Fragen zur Umsetzung von Opferschutzbelangen bei den Staatsanwaltschaften aufwerfen, beantworte ich Ihnen für meinen Geschäftsbereich wie folgt:

1. Ist bei einzelnen / allen Staatsanwaltschaften Ihres Geschäftsbereichs eine besondere interne Zuständigkeit für die Belange der Opfer von Straftaten geschaffen worden oder geplant?

Nein, eine entsprechende Sonderzuständigkeit ist bei den örtlichen Staatsanwaltschaften nicht implementiert.

2. Falls die Frage zu (1) bejaht wird: Ist eine solche Zuständigkeit nur für Fälle terroristischer Anschläge (vergleichbar jenem am Breitscheidplatz) oder für Fälle von Großschadenereignissen (vergleichbar jenem der Love-Parade) vorgesehen?

vgl. Antwort zu Ziffer 1.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein

3.-5. Falls die Frage zu (1) bejaht wird: Gibt es geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeitsregelungen für solche Dezernate, die publiziert sind, oder die Sie zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung stellen können? (4) Gibt es zwischen solchen Sonderdezernaten und den öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Opferhilfe institutionalisierte Kontakte? (5) Falls die Frage zu (1) verneint wird: Welche Gründe sprechen gegen Vorschläge der Einrichtung solcher spezialisierter Dezernate?

(zu 5)

Ein Bedürfnis für die Einrichtung von Sonderdezernaten, die sich allein oder vorrangig mit Fragen des Opferschutzes respektive der Wahrung von Opferrechten im Ermittlungs- und Strafverfahren befassen, besteht in meinem Geschäftsbereich derzeit nicht.

Belange des Opferschutzes werden durch die Dezernentinnen und Dezernenten im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, z. B. zur Nebenklage, zur psychosozialen Prozessbegleitung oder auch zu Informationsrechten Verletzter, regelmäßig beachtet. Auf diese Weise können Rechte Verletzter einzelfallbezogen gewahrt werden.

Diese Verfahrensweise hat sich bislang bewährt. Insbesondere auch in Fällen terroristischer Anschläge oder in Fällen von Großschadensereignissen – wie z. B. zuletzt bei einem gewalttätigen Übergriff in einem Zug der Deutschen Bahn in Brokstedt – arbeiten die Staatsanwaltschaften mit den Beteiligten, so auch mit der Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein und der Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige zusammen.

Überdies ist im Geschäftsverteilungsplan meiner Behörde einer Dezernentin u.a. das Generalreferat Opferschutz zugewiesen, in welchem landesübergreifend die Belange von Verletzten im Ermittlungs- und Strafverfahren in den Blick genommen werden.

Für die Erstellung Ihrer Dissertation wünsche ich Ihnen gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Nestler-Ahuis Oberstaatsanwältin